

Antrag auf Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG (Unterhaltsvorschussgesetz)

Eingangsstempel der Behörde

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig
und in **Blockschrift** aus!

Begriffsbestimmungen und Ausfüllanleitung auf den Seiten 9 – 12

An die zuständige Unterhaltsvorschussstelle
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
AG Unterhaltsvorschuss
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils (hier nur Vorlage)
- Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
- Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente
- Vollmachten/Betreuungsvollmachten
- Aktuelle Schulbescheinigung des Kindes (ab Vollendung des 15. Lebensjahres und bei Einkommen des Kindes, siehe Punkt 11.2)
- Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)
- Nachweis über das Getrenntleben (z. B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt oder Scheidungsbeschluss)
- Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis, Duldung (hier nur Vorlage)
- Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen
- SGB II-Bescheid (ab Vollendung des 12. Lebensjahres)

Die Leistung wird nach dem UhVorschG beantragt:

- ab Antragsmonat
- auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens einen Monat vor Antragstellung; (siehe rechts)
- ab dem: _____

Eine rückwirkende Bewilligung kann gemäß § 4 UhVorschG nur längstens einen Monat vor Antragstellung (Eingang der Behörde) erfolgen. Dies gilt nur, soweit es an zumutbaren nachweislichen Unterhaltsbemühungen (i. V. m. Pkt. 8) des Berechtigten gegenüber dem anderen Elternteil nicht gefehlt hat.

1. Personalien

1.1 Angaben zum Kind, für das die Leistung beantragt wird

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

1.2 Das Kind lebt bei

- seiner Mutter seinem Vater einer anderen Person/ im Heim **seit:**

Anmerkung:

Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine **häusliche Gemeinschaft** besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind bei Verwandten, in einem Heim oder in einer anderen Familie untergebracht ist.

1.3 Umgang

Wie oft hat der andere Elternteil Umgang mit Ihrem Kind?
Bitte geben Sie zwingend eine detaillierte Erklärung ab!

- nie jede Woche jede 2. Woche jede 3. Woche monatlich
- Montag: von _____ bis _____ Uhr _____
- Dienstag: von _____ bis _____ Uhr _____
- Mittwoch: von _____ bis _____ Uhr _____
- Donnerstag: von _____ bis _____ Uhr _____
- Freitag: von _____ bis _____ Uhr _____
- Samstag: von _____ bis _____ Uhr _____
- Sonntag: von _____ bis _____ Uhr _____

Zusätzliche Bemerkungen zum Umgang:

1.4 Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, Vorname(n), Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Haben Sie eine(n) gerichtlich bestellte(n) Betreuer(in)/gesetzliche(n) Vertreter(in)?

nein

ja → _____

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

1.5 Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt

ledig verheiratet oder in **gleichgeschlechtlicher** Lebenspartnerschaft lebend **seit:**

geschieden **seit:**

verwitwet **seit:**

1.6 Alleinerziehung

Ich habe mit dem anderen Elternteil nie zusammengelebt.

Ich führe mit dem anderen Elternteil noch eine Beziehung und wir betreuen das Kind gemeinsam.

Ich lebe von dem anderen Elternteil getrennt **seit:**

Ich lebe vom Ehegatten/
eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner dauernd getrennt **seit:**

Name, Vornamen des jetzigen Ehegatten /
eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Einrichtung
(z. B. Krankenhäuser, Pflege- u. Fachkliniken sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten).

seit:

1.7 Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern mit dem anderen Elternteil			
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Soweit erforderlich fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.			
2. Aufenthaltstitel bei ausländischen Staatsangehörigen			
Das Kind ist im Besitz einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)		<input type="checkbox"/> ja befristet bis: _____ <input type="checkbox"/> nein	
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)		<input type="checkbox"/> ja befristet bis: _____ <input type="checkbox"/> nein	
3. Kinder, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind (nichteheliche Kinder)			
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es besteht eine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind (eheliche Kinder)			
Es besteht eine Beistandschaft:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ein Verfahren zur Ehelichkeitsanfechtung des Kindes ist bereits anhängig:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt (sofern bekannt)			
Name, Vorname(n), Geburtsname		<input type="checkbox"/> verstorben am _____	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer aktuelle oder letzte bekannte Anschrift			
Telefonnummer (freiwillige Angabe)		E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet oder in gleich geschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend		
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	
Ist ein(e) gerichtlich(e) bestellte(r) Betreuer(in)/gesetzlich(e) Vertreter(in) eingesetzt? (Angabe, falls bekannt)			
<input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> ja → _____ Name, Vorname / Anschrift / Telefonnummer			
Schulabschluss		Erlerner Beruf	
Ist beschäftigt bei Firma (Anschrift)		Tätigkeit	
_____		_____	
Monatliches Einkommen: _____ EUR		<input type="checkbox"/> brutto	<input type="checkbox"/> netto
<input type="checkbox"/> ist selbständig, Name der Firma:			
<input type="checkbox"/> verkauft professionell Ware im Internet (Portal und Nutzernamen angeben):			

<input type="checkbox"/> ist Schüler/Student	
<input type="checkbox"/> ist Rentempfänger seit:	Rententräger:
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld I (SGB III) seit:	Arbeitsagentur:
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld II (SGB II) seit:	Job-Center:
<input type="checkbox"/> bezieht Grundsicherung (SGB XII) seit:	Sozialamt:
<input type="checkbox"/> hat Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Höhe:	
<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte:	
<input type="checkbox"/> befindet sich im Insolvenzverfahren seit:	Amtsgericht:
<input type="checkbox"/> ist krankenversichert bei:	
<input type="checkbox"/> lebt mit dem neuen Partner/in in häuslicher Gemeinschaft? Einkommen Partner/-in:	EUR
<input type="checkbox"/> lebt mit weiteren, eigenen Kindern zusammen; Name, Alter:	
<input type="checkbox"/> hat weitere Kindern außerhalb des Haushalts; Name, Alter:	
5.1 Vermögen	
<input type="checkbox"/> Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)	Wert EUR
Anschrift:	
<input type="checkbox"/> Kapitallebensversicherung bei:	EUR
<input type="checkbox"/> Sparguthaben bei:	EUR
<input type="checkbox"/> Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei:	EUR
<input type="checkbox"/> Girokonto IBAN:	EUR
<input type="checkbox"/> PKW Marke Kennzeichen	EUR
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	EUR
Gesundheitliche Belastungen	
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderung _____ %	<input type="checkbox"/> keine bekannt
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
6. Angaben zur Unterhaltsverpflichtung	
Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, wurde durch:	
<input type="checkbox"/> ein Urteil <input type="checkbox"/> einen Beschluss <input type="checkbox"/> einen Vergleich <input type="checkbox"/> eine Urkunde festgestellt.	Gericht/Behörde, Aktenzeichen: _____
<input type="checkbox"/> noch nicht festgestellt, weil	
Bitte fügen Sie dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, Beschlusses, Vergleichs bzw. der Urkunde im Original bei.	

7. Unterhaltszahlungen

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es **nicht lebt**, regelmäßig Unterhaltszahlungen?

nein ja, in Höhe von monatlich EUR seit:

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von EUR am:

Sind **Vorauszahlungen** geleistet worden?

nein ja, am für die Zeit von bis in Höhe von EUR

Zahlt der andere Elternteil die Gebühren/Beiträge z. B. für Kindergarten/ Hort/Schule/Verein?

nein ja, in Höhe von EUR

direkt an Sie direkt an Kindergarten/ Hort/Schule/Verein

Haben Sie auf Unterhalt vom anderen Elternteil verzichtet; liegt eine Freistellungsvereinbarung vor?

nein ja (bitte Nachweis beifügen)

Erhalten Sie Unterhaltszahlungen von Dritten, zum Beispiel von den Großeltern?

nein ja, in Höhe von monatlich EUR

Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind **nicht lebt, regelmäßig** sonstige Ausgaben?

nein ja, in Höhe von monatlich EUR

für

8. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Was haben Sie unternommen?

Haben Sie z. B.

- | | | |
|---|---------------------------------|-------------------------------|
| a) die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| b) eine Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| c) einen gerichtlichen Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| d) beim Jugendamt eine Beratung im Rahmen des § 18 SGB VIII erhalten? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| e) eine Unterhaltsbeistandschaft beantragt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| f) versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| g) einen Rechtsanwalt beauftragt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |

Name, Vorname, Anschrift, Telefon

Ergänzende Bemerkungen

9. Bei Tod eines Elternteils

Waisenbezüge, Abfindungen oder Schadensersatzleistungen wegen Tod eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners

<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen.	Grund des Nichtbezugs			
<input type="checkbox"/> wird bezogen von	Bezeichnung der Stelle	Betrag - monatlich - EUR		
<input type="checkbox"/> wurde beantragt bei	Bezeichnung der Stelle	Datum		
	am			
Vorauszahlungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/ gewährt	am: Datum	Betrag EUR
Einmalige Abfindungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/ gewährt	am: Datum	Betrag EUR

10. Kindergeld, Auslandskindergeld, kindergeldähnliche Leistungen, Leistungen

Für das Kind wird gezahlt

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| • Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| • Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| • Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| • eine Leistung für Kinder, die außerhalb des Bundesgebietes oder die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird und dem Kindergeld vergleichbar ist. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

11. Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren

11.1 Abschnitt I:

Beziehen Sie oder Ihr vorgenanntes Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?

ja

Bitte aktuellen Leistungsbescheid mit allen Berechnungsbögen beifügen!

nein

11.2 ABSCHNITT II (für Kinder ab dem 15. Lebensjahr):

Besucht Ihr Kind eine allgemeinbildende Schule?

ja

Bitte ab dem 15. Lebensjahr des Kindes Schulbescheinigung nur beifügen, sofern Ihr Kind nachfolgend aufgezähltes Einkommen hat!

nein

Wenn nein, geben Sie bitte an, über welche Einkünfte Ihr Kind derzeit verfügt (außer Kindergeld) und reichen Sie **aktuelle Nachweise** hierüber ein.

Auszahlungsvergütung	Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/ Leistungsträger	Zeitraum der Ausbildung	Auszahlungsbetrag
			EUR
Kinderwohngeld	Behörde	seit	Höhe
			EUR
Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr/freiwilliges ökologisches Jahr), Bundesfreiwilligen- dienst oder Ähnliches	Art des Freiwilligendienstes	Zeitraum des Dienstes	Leistungshöhe
			EUR
Arbeitsverdienst	Arbeitgeber	unbefristet/befristet bis	netto
			EUR
Einkünfte aus Vermögen (Einnahmen aus Vermie- tung/Verpachtung, aus Kapital- vermögen)	Art		Nettohöhe
			EUR
Sonstiges (z. B. Sozialleistungen, Halb- waisenrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit)	Art/Leistungsträger	Zeitraum	Nettohöhe
			EUR

11.3 Abschnitt III (Abzüge):

Werbungskosten: nein

ja

Art:

Höhe:

12. Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt

Haben Sie einen Antrag auf folgende Leistungen gestellt oder erhalten Sie bereits laufenden Leistungen?

nein

ja, ALG II; Jobcenter:

BG-Nummer:

ja, Grundsicherung (SGB XII); Sozialamt

Aktenzeichen:

13. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Haben Sie für das Kind bereits Unterhaltsvorschussleistungen bekommen oder beantragt? (**Bescheid bitte beifügen**)

nein

ja, von Behörde: _____

Zeitraum:

Zeitraum:

Hier finden Sie wichtige Informationen zum Unterhaltsvorschuss und Erklärungen zum Antragsformular, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern werden.

Haben Sie weitere Fragen zum Antragsformular, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie eine E-Mail an unterhaltsvorschuss@rathaus.potsdam.de.

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum Unterhaltsvorschuss herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (<https://www.bmfsfj.de>)

Wichtige Begriffe kurz erklärt:

Minderjähriges Kind

Eine Person unter 18 Jahren - also bis zum Eintritt der Volljährigkeit - gilt in Deutschland als minderjährig.

Lebenspartner

In Deutschland können zwei Personen des gleichen Geschlechts vor einem Standesbeamten eine sogenannte eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz schließen. Mit dem Begriff „Lebenspartner“ ist eine Person einer solchen eingetragenen Lebenspartnerschaft gemeint.

Leistungen nach dem SGB II

Leistungen nach dem SGB II werden in Brandenburg von den Jobcentern ausbezahlt. Landläufig wird sie häufig „Hartz IV“ genannt.

Mindestunterhalt

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses leitet sich vom Mindestunterhalt ab.

Allgemeinbildende Schulen

In Brandenburg sind alle Schulen, die nicht berufsbildende Schulen sind, allgemeinbildende Schulen. (§ 16 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)

Beschränkte Rückwirkung

Unterhaltsvorschuss kann ausnahmsweise rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragsstellung gewährt werden. Hierfür sind zumutbare Bemühungen erforderlich/nachzuweisen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltsvorschusszahlungen zu veranlassen, z. B. Anschreiben mit Zustellnachweis.

Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes

Elternteile, die allein für ein Kind sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen des Kindes. Zusätzlich kann für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beim Jugendamt eine Beistandschaft eingerichtet werden. Dies ist auch bei Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen möglich.

Hinweis zu Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Bei der Beratung zum Unterhaltsvorschuss und im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Unterhaltsvorschussantrages werden die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO-EU) und weitere Datenschutzregelungen eingehalten. Ein ausführliches Informationsblatt liegt dem Antragsformular bei.

Anleitung zum Ausfüllen des Antrages

Zu den in der linken Spalte des Antrags stehenden Nummern finden Sie hier weitere Erklärungen.

	Antragstellung	Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Grundsätzlich wird Unterhaltsvorschuss ab dem Monat der Antragstellung und nur unter besonderen Voraussetzungen auch rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt (beschränkte Rückwirkung). Hierfür sind Ihre Angaben unter Punkt 8 von besonderer Bedeutung.
1.1	Persönliche Angaben zum Kind	Neben Namen, Vorname usw. ist auch immer die aktuelle Anschrift des Kindes anzugeben.
1.3	Umgang	Wenn sich der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes nicht beteiligt, ist „nie“ anzukreuzen. Bei einer Beteiligung an der Betreuung ist möglichst detailliert anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang dies erfolgt. Umfassende Angaben hierzu können gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt gemacht werden. Eventuell kann in strittigen Fällen die Vorlage eines Umgangskalenders und weiterer Angaben gefordert werden. Das Sorgerecht oder Umgangsvereinbarungen, die ggf. nicht eingehalten werden, sind im Unterhaltsvorschuss nicht relevant. Es zählt der tatsächliche Umgang, den Ihr Kind mit dem anderen Elternteil hat.
1.4	Elternteil, bei dem das Kind lebt	Neben den Personalien ist immer auch die Angabe der Staatsangehörigkeit erforderlich. Bei nicht deutschen Staatsangehörigen ist der Status durch Vorlage einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nachzuweisen. Der Reisepass ist immer zusätzlich in Kopie einzureichen. Die Angabe von Telefonnummer oder/und E-Mail-Adresse ist freiwillig. Diese Daten dienen lediglich der schnellen Kontaktaufnahme bei Rückfragen bei der Bearbeitung Ihres Antrages bzw. der laufenden Leistungen. Diese Angaben werden nicht an Dritte weitergegeben.
1.5	Familienstand	Geben Sie hier Ihren aktuellen Familienstand an. Auch wenn Sie nicht mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes verheiratet sind, ist dies anzugeben. Im Ausland geschlossene Ehen sind ebenfalls relevant, auch wenn Sie im Bundesgebiet (noch) nicht anerkannt sind und Ihr Ehepartner weiterhin im Ausland lebt.
1.6	Alleinerziehung	Hier ist zwingend eine Angabe zu wählen, zusätzlich zum Familienstand.
5.	Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt	Angaben zum anderen Elternteil sind einzutragen, soweit Sie Ihnen bekannt sind. Alle Angaben unter Punkt 5 und 5.1 beziehen sich auf den anderen Elternteil.
6.	Unterhaltsverpflichtung	Bitte geben Sie an, ob über den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes bereits entschieden wurde. Gibt es zum Beispiel eine Unterhaltsurkunde oder Gerichtsbeschluss über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts? Wenn ja, reichen Sie bitte das Original der vollstreckbaren Ausfertigung ein.
7.	Unterhaltszahlungen	Hier ist in jeder Zeile ein Kreuz zu setzen. Beträge, die der andere Elternteil für Ihr Kind zahlt, sind anzugeben.

8.	Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs	Auch hier ist in jeder Zeile ein Kreuz zu setzen. Diese Angaben entscheiden ggf. über den rückwirkend gestellten Antrag
10	Kindergeld	In jeder Zeile ist ein Kreuz zu setzen. Erhalten Sie von der Familienkasse kein Kindergeld für Ihr Kind reichen Sie bitte zwingend eine Kopie des Ablehnungsbescheides ein. Ist das Kindergeld vor dem 01.03.2020 abgelehnt worden, beantragen Sie bitte erneut Kindergeld, da sich die Anspruchsvoraussetzungen geändert haben. Die erneute Antragstellung ist nachzuweisen.
11.1	Kinder zwischen 12 und 17 Jahren	Geben Sie bitte an, ob Sie oder Ihr Kind Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter erhalten. Wenn ja, ist der vollständige Bescheid, mit allen Berechnungsseiten, zwingend in Kopie beizufügen.
11.2	Kinder zwischen 12 und 17 Jahren	Bitte kreuzen Sie an, ob Ihr Kind eine allgemeinbildende Schule besucht. Eine Schulbescheinigung ist <u>nur</u> einzureichen, wenn Ihr Kind eigenes Einkommen erzielt. Relevant sind lediglich die aufgeführten Einkommensarten. Beginnt Ihr Kind in Kürze eine Ausbildung, reichen Sie bitte zunächst eine Kopie des Ausbildungsvertrages ein. Die erste Verdienstabrechnung können Sie bei Erhalt nachreichen.
11.3	Abzüge	Sofern Ihr Kind im Rahmen der eigenen Einkommenserzielung Aufwendungen hat, sind diese nachzuweisen. In der Regel wird ein gesetzlich festgelegter Pauschalbetrag durch uns abgezogen.
12.	Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt	Hier machen Sie bitte entsprechende Angaben. Sofern Sie Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, benötigen wir Ihr dortiges Aktenzeichen bzw. die BG-Nummer. Sofern Ihr Kind noch nicht 12 Jahre alt ist, benötigen wir keine Kopien Ihrer Leistungsbescheide.
13.	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Sofern Sie bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen (Zuzug nach Potsdam) oder früher Leistungen bezogen, geben Sie bitte die bisherige/frühere Stelle an, die Ihnen diese Leistungen ausgezahlt hat.
14.	Bankverbindung	Ihre Bankverbindung wird für die Auszahlung der Unterhaltsvorschusszahlung notwendig. Es sind zwingend IBAN <u>und</u> BIC anzugeben. Sollte es sich um das Konto eines Dritten handeln, ist dessen Name einzutragen.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag sowie die Erklärung zum Datenschutz zu unterschreiben.

Die Unterlagen, die für die Bearbeitung des Antrages von uns benötigt werden, finden Sie auf Seite 1 des Antrages.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren vollständigen Antrag per Post, Einwurf in den Briefkasten (vorn an der Straße oder am Rathaus), Fax oder E-Mail einzureichen.

Vorsprachen sind derzeit nur eingeschränkt und mit Termin möglich.

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
AG Unterhaltsvorschuss
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Für Ihre Unterlagen!

MERKBLATT

zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

(Stand: 01.01.2021)

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich stellen.

Das Antragsformular erhalten Sie in der Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle).

Dienstort: Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam

oder im Internet unter www.potsdam.de
→ Bürgerservice → Formulare → Unterhaltsvorschuss

! Im gesamten Fachbereich Bildung, Jugend und Sport finden aktuell keine offenen Sprechzeiten statt.

Den Antrag senden Sie möglichst zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen per Post oder durch Einwurf in die Briefkästen am Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81 oder an der Einfahrt Hegelallee 6 – 10 oder Am Palais Lichtenau 5/6 (rechtsseitig der Einfahrt).

Die Übersendung unterschriebener Anträge per E-Mail ist ebenfalls möglich. Wir informieren Sie, sollten diese unvollständig sein.

Bitte richten Sie Ihre E-Mails ausschließlich an folgende Adresse:
unterhaltsvorschuss@rathaus.potsdam.de

Sofern bekannt, geben Sie im Betreff bitte das Aktenzeichen der Unterhaltsvorschussstelle an. Ist Ihnen dies nicht bekannt, ist der Name des Kindes anzugeben.

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Geburtsurkunde des Kindes• Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils (hier nur Vorlage)• Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung• Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente• Vollmachten/Betreuungsvollmachten• Aktuelle Schulbescheinigung des Kindes (ab Vollendung des 15. Lebensjahres und bei Einkommen des Kindes) | <ul style="list-style-type: none">• Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)• Nachweis über das Getrenntleben (z. B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt oder Scheidungsbeschluss)• Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis, Duldung (hier nur Vorlage)• Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen• SGB II-Bescheid (ab Vollendung des 12. Lebensjahres) |
|---|--|

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ihr Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
3. und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder** wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus hat Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

1. es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
2. es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird oder
3. der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- Ihr Kind nicht von Ihnen (allein) betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
- Sie als alleinerziehender Elternteil sich weigern, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den Ihnen bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen)
- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt. Dazu gehört bei noch nicht festgestellter Vaterschaft die Nennung aller für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer.
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist (Stiefeltern).

Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden im UVG wie Ehegatten angesehen.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG).

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für:

Kinder unter 6 Jahren	174,00 Euro
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	232,00 Euro
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	309,00 Euro

Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (nur ab Vollendung des 12. Lebensjahres)

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt. Teilzeiträume werden Tag genau zusammengerechnet.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, unternommen haben.

V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige UV-Stelle über.

VI. Welche Pflichten haben Sie als derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, müssen Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Durchführung des UhVorschG zuständigen Stelle anzeigen.

Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn

- Ihr Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen ausscheidet (das gilt auch bei Umzug um anderen Elternteil) oder stirbt;
- Sie heiraten (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen oder
- wenn Sie die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnehmen;
- der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet;
- der bisher unbekannte Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils Ihnen bekannt werden;
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt;
- der andere Elternteil gestorben ist;
- sich die Bankverbindung ändert;
- Sie als alleinerziehender Elternteil mit dem Kind umziehen.
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.)

VII. In welchen Fällen muss die Unterhaltsvorschussleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Unterhaltsvorschussleistung muss von Ihnen ersetzt oder von Ihrem Kind zurückgezahlt werden, wenn

- Sie bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- Sie als alleinerziehender Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III)
- nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VI aufgeführten Änderungen nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt Ihres Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Für Ihre Unterlagen!

Informationen zum Datenschutz für Antragsteller auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Jeder hat das Recht auf informelle Selbstbestimmung und auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Die Behörde ist im Zuge der Bearbeitung gesetzlicher Ansprüche aus dem Unterhaltsvorschussgesetz verpflichtet, folgende Informationen zum Datenschutz an betroffene Personen zu geben, Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Wer ist für die Erhebung personenbezogener Daten verantwortlich?

Verantwortlich ist die Landeshauptstadt Potsdam, der Oberbürgermeister, Friedrich-Ebert-Str. 79/81. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Potsdam ist unter der genannten Anschrift zu erreichen.

Die Aufgaben der Bearbeitung von Leistungen nach dem UhVorschG werden vom Träger der örtlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Für die Bearbeitung der Leistungen nach dem UhVorschG müssen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 35 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I), §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) und § 6 Abs. 4 UhVorschG verarbeitet. Auf Grund § 6 Abs. 5 und 6 UhVorschG sind auch die nach § 69 SGB X befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen, Finanzämter sowie das Bundeszentralamt für Steuern zur Auskunft verpflichtet.

Was geschieht, wenn die notwendigen Daten nicht bereitgestellt werden?

Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann der Rechtsanspruch nicht geprüft werden und es kommt zur Ablehnung oder Versagung der Leistung. Antragsteller*innen haben Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

Werden bei der Bearbeitung der Aufgaben Daten weitergegeben und an wen?

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe werden personenbezogene Daten auch an Dritte weitergegeben. Es handelt sich dabei um folgende Empfänger und Datenkategorien.

Wohin werden die Daten weitergegeben?

Um welche Daten handelt es sich?

Unterhaltsverpflichteter Elternteil zur Rückzahlung

Name, Vorname, Geburtsname des Kindes, Antragsdatum, Leistungsdatum, ggf. Bankdaten des Unterhaltsberechtigten für Unterhaltszahlungen

Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils, wenn Einkommen ermittelt werden muss

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

Bereich Haushalt der Landeshauptstadt
Potsdam

*Name, Vorname des Kindes, Bankdaten zur
Auszahlung der Ansprüche, Auszahlungssummen*

Bereich Beistandschaft und
Vormundschaft des Jugendamtes

Name, Vorname des Kindes und des Elternteils, Leistungsdaten

Jobcenter bei ALG II Bezug
Sozialamt bei Sozialhilfebezug
Jugendamt oder Amtsgericht
bei einer Titelumzeichnung

*Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes,
Leistungsdaten*

Bereich Widerspruch des Jugendamtes bei
Widerspruch

*Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes,
des Elternteils, Adressdaten, Leistungsdaten,
Bankdaten*

Verwaltungsgericht bei Klagen

*Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes,
des Elternteils, Adressdaten, Leistungsdaten,
Bankdaten*

Amtsgericht ggf. Oberlandesgericht
bei Anträgen auf Unterhaltsfestsetzung,
Rechtsanwalt und Vollstreckungsbehörden bei
gerichtlichen Rückforderungsmaßnahmen,
Finanzamt für Rückforderungen vom
Unterhaltsverpflichteten
bei Rückforderung gegen einen im Ausland
lebenden Unterhaltspflichtigen das Bundesamt
für Justiz und Vollzugsbehörden im Ausland,
Botschaft

*Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes,
Geburtsurkunde, Leistungsdaten,
Unterhaltstitel*

Staatsanwaltschaft im Einspruchs-Verfahren
gegen Bußgeldbescheid

*Name, Vorname des Kindes und Elternteils,
Antragsdatum, Leistungs- und Rückforde-
rungsdaten*

Können auch Daten bei Dritten erhoben werden?

Für den Fall, dass die betroffene Person nicht an der Datenerhebung mitgewirkt hat, können für die Bearbeitung des Antrages auch Daten von Dritten erhoben werden. Es handelt sich dabei um folgende Behörden bzw. andere Stellen und Datenkategorien.

**Bei welchen Behörden bzw. Stellen
können Daten erhoben werden?**

Um welche Daten handelt es sich?

Einwohnermeldeamt

*Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
und der Geschwister
Name, Vorname, Adressdaten des mit dem
Kind lebenden Elternteils oder Dritten*

Standesamt	<i>Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes sowie Namen und Vornamen der Eltern, Personenstand des alleinerziehenden Elternteils</i>
Rententräger	<i>Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Rentenansprüche</i>
Versicherungen	<i>Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Versicherungsansprüche</i>
Jobcenter	<i>Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungs- und Personendaten der Bedarfsgemeinschaft</i>
Sozialamt	<i>Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungsdaten</i>
Bereich Beistandschaft und Vormundschaft/ Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (bei Einwilligung)	<i>Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Einkommen des Kindes</i>

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei *der Landeshauptstadt Potsdam* so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgaben sind erfüllt, wenn die Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt und die Rückforderung der geleisteten Unterhaltsbeträge endgültig abgeschlossen sind. In Fällen der Stundung von Unterhaltsschulden und der Rückzahlungsverfolgungen kann die Bearbeitung im Anschluss an die Beendigung der Leistungsgewährung noch mehrere Jahre andauern.

Welche Rechte haben Betroffene?

Betroffene können jederzeit Auskunft über ihre Daten sowie deren Löschung verlangen. Sie haben weiterhin Berichtigungs-, Einschränkungs- und Widerspruchsrechte sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung unberührt.

Betroffene haben auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg,
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 / 356 - 0
Fax: 033203 / 356 - 40
E-Mail: poststelle@lda.Brandenburg.de

Stand: 08.11.2018